



Informationsveranstaltung für kleine juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Einführung von § 2b UStG

Bayerisches Landesamt für Steuern

Die Ausgangssituation

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) beteiligen sich zunehmend am Markt und stehen *im Wettbewerb zu Anbietern aus der Privatwirtschaft* (z.B. Parkhaus, Personalgestellung, Erbringung von Dienstleistungen etc.).



Der Grundsatz

jPöR dürfen steuerlich *nicht besser (aber auch nicht schlechter) gestellt werden* als private Anbieter.

Die Konsequenz

Einheitliche Besteuerungsgrundsätze notwendig.

Das Problem der jPöR

Definition und Abgrenzung des *hoheitlichen Bereichs* von der wirtschaftlichen Betätigung.

Ziel der Informationsveranstaltung

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Falls ja – wie geht das technisch?

Falls ja – welche Zahlen muss ich melden?



Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2021
Abgabefrist: bis 31. Juli 2022

Abkürzungen: AG = Abgabenerklärung BZSt = Bundeszentralamt für Steuern UStAE = Umsatzsteuer-Anmeldungsausschuss UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☑ ankreuzen. Anleitung beachten.

2021

Zeile 1: Steuererklärung
2: Steuererklärung
3: **11** **56**
4: Finanzamt
5: **30** **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021**
6: **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021**
7: **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021**

Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☑ ankreuzen. Anleitung beachten.

2021

Zeile 1: An das Finanzamt
2: **Steuererklärung**
3: **Umsatzsteuererklärung**
4: **Umsatzsteuererklärung**
5: **Umsatzsteuererklärung**
6: Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **110** **50** **21** **1** **99** **11**
7: **A. Allgemeine Angaben**
8: Name des Unternehmens
9: ggf. abweichende Firmenname
10: Art des Unternehmens
11: Straße
12: Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung
13: PLZ Ort
14: PLZ Postfach Telefon
15: E-Mail-Adresse

Engangsstempel
121

Benötigte Felder (3) bei den Bundesländerangaben sind durch (*) gekennzeichnet

Benötigte Felder (3) bei den Bundesländerangaben sind durch (*) gekennzeichnet



Generalnorm (§ 2 Abs. 1 UStG)

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig ausübt.

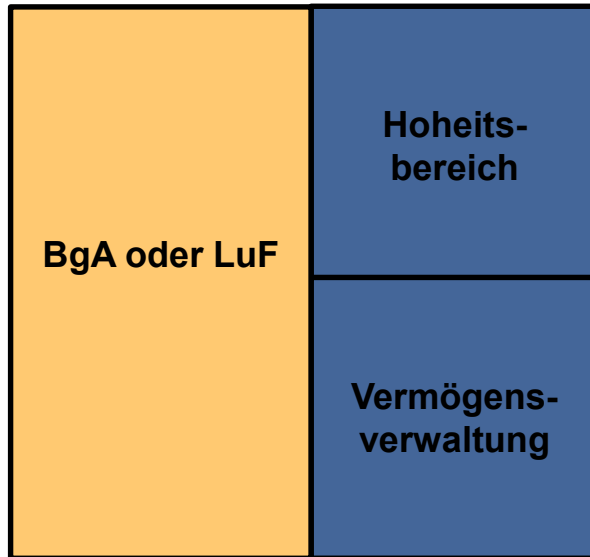
Spezialnorm für jPöR (§ 2 Abs. 3 UStG i.d.F. bis 31.12.2015)

Tätigkeiten von jPöR unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden (§ 2 Abs. 3 UStG i.d.F. bis 31.12.2015 i.V.m. § 4 KStG).

„Großzügige Regelungen“ der Finanzverwaltung

- Annahme eines BgA erst ab einem Umsatz von 35.000 € (ab VZ 2022: 45.000 €)
- Vermögensverwaltung unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- Hoheitliche Tätigkeiten unterliegen nicht der Umsatzsteuer
- Beistandsleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer

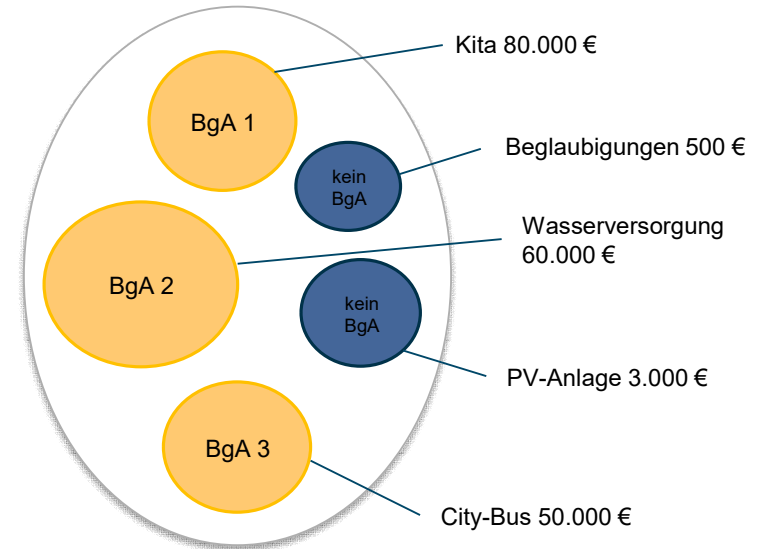




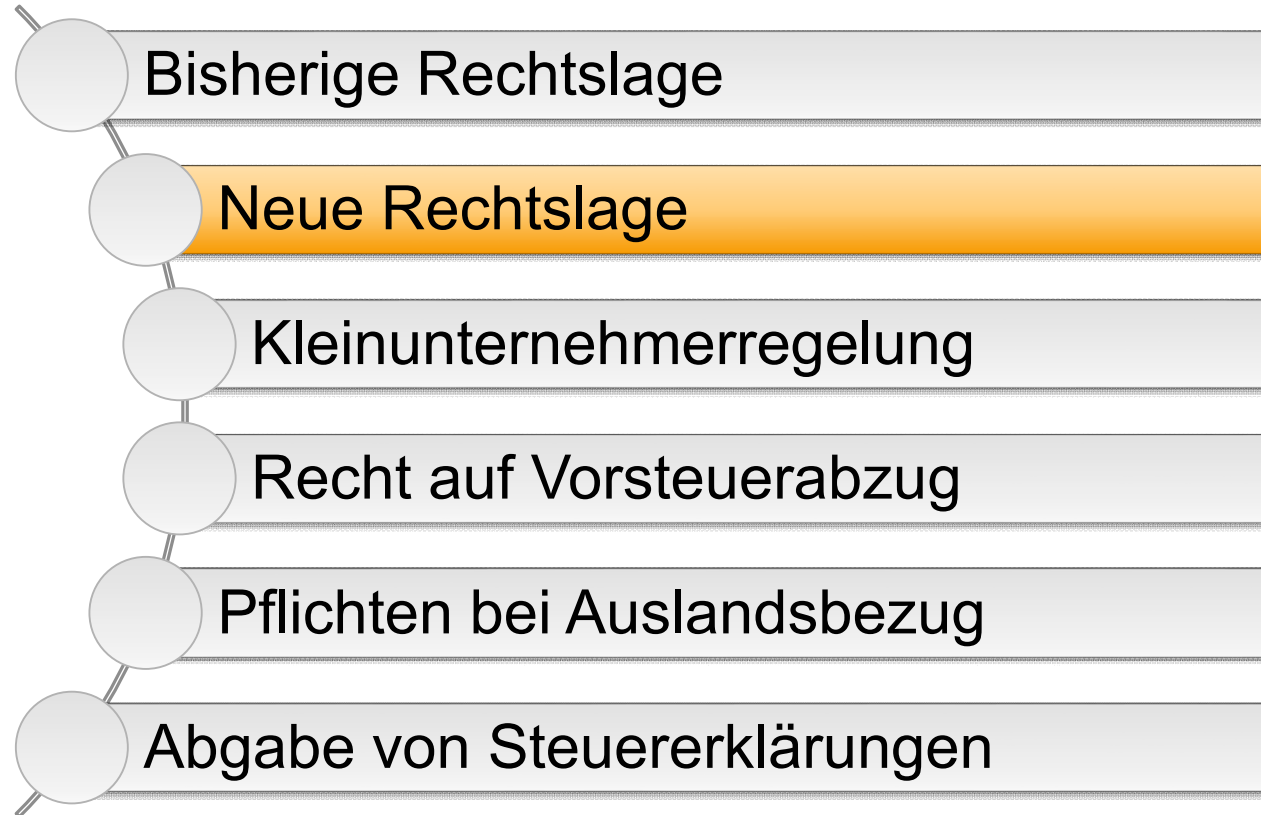
unternehmerisch



nicht
wirtschaftlicher
Bereich i.e.S.



Unternehmer ist die jPöR
(nicht die einzelnen BgAs
für sich)

- 
- Bisherige Rechtslage
 - Neue Rechtslage**
 - Kleinunternehmerregelung
 - Recht auf Vorsteuerabzug
 - Pflichten bei Auslandsbezug
 - Abgabe von Steuererklärungen

1.1.2017

1.1.2025

§ 2 Abs. 3 UStG

@ alle: „alte
Rechtslage“

§ 2 Abs. 3 UStG oder § 2b UStG

@ alle, die eine
Optionserklärung abgegeben
haben: „alte Rechtslage“

@ alle, die keine
Optionserklärung abgegeben
haben: „neue Rechtslage“

§ 2b UStG

@ alle: „neue
Rechtslage“

Der Lösungsansatz (vereinfacht dargestellt)

***Marktrelevante* Tätigkeiten unterliegen der Umsatzsteuer! Nicht-marktrelevante Tätigkeiten nicht!**



privatrechtliche Grundlage



§ 2 UStG

stets unternehmerisch

Ausnahme

Hilfsgeschäfte im
hoheitlichen Bereich

im Rahmen der öffentlichen Gewalt



§ 2b UStG

grds. nicht unternehmerisch

Ausnahme

größere Wettbewerbsverzerrungen

Keine größere Wettbewerbsverzerrung

- gleichartige Tätigkeiten < 17.500 €
- steuerfreie Tätigkeiten
- begünstigte Zusammenarbeit

BMF-Schreiben vom
16.12.16
Rz. 6-18

Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt

= auf Basis eigener Regelung des öffentlichen Rechts, nicht aufgrund allgemeiner Vorschriften des Zivilrechts

- Gesetz
- Rechtsverordnung
- Satzung
- Staatsverträge/ verfassungsrechtliche Verträge
- Verwaltungsabkommen
- Verwaltungsvereinbarungen
- öffentlich-rechtliche Verträge
- kirchenrechtliche Rechtssetzung



BMF-Schreiben vom
16.12.16
Rz. 22-54

Umsatzsteuer fällt nur an, wenn die Nichtbesteuerung zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde.

Im Gesetz ist der Begriff der größeren Wettbewerbsverzerrung in § 2b Abs. 2 und 3 UStG negativ definiert.

Keine größeren Wettbewerbsverzerrung:

- gleichartige Tätigkeiten < 17.500 € (Wettbewerbsgrenze) („Ausweg 1“)
- Tätigkeit ist steuerfrei („Ausweg 2“)
- begünstigte Zusammenarbeit liegt vor („Ausweg 3“)



BMF-Schreiben vom
16.12.16
Rz. 33-37

„Ausweg 1“ – Wettbewerbsgrenze (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)

Mit der Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 wird unwiderlegbar unterstellt, dass eine Nichtbesteuerung von gleichartigen Tätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von 17.500 Euro nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Bei einem Unterschreiten der Wettbewerbsgrenze ist demnach stets von unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen und damit von einer nichtunternehmerischen Tätigkeit auszugehen.

Beispiel

Eine Feuerwehr erzielt auf Basis einer Gebührensatzung folgende Einnahmen

- Schlauchwäsche für andere Feuerwehren 5.000 €
- Keller auspumpen 8.000 €

Beachte

Wettbewerbsgrenze gilt nicht für Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage!

BMF-Schreiben vom
16.12.16
Rz. 38-39

„Ausweg 2“ – Tätigkeit ist steuerfrei (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG)

Durch die Nichtbesteuerung von Leistungen der jPöR entstehen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn vergleichbare Leistungen privater Unternehmer aufgrund einer Steuerbefreiung ebenfalls nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Die jPöR wird mit diesen Leistungen grundsätzlich nicht unternehmerisch tätig.

Vorteil der Regelung

Umsätze sind dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen. Damit sind keine Erklärungspflichten verbunden.

Beispiele

- Museum (§ 4 Nr. 20 UStG)
- City-Lauf (§ 4 Nr. 22 UStG)
- Kommunaler Kindergarten (§ 4 Nr. 23 UStG)

BMF-Schreiben vom
16.12.16 Rz. 40-54
und 14.11.2019

„Ausweg 3“ – begünstigte Zusammenarbeit mit anderen jPöR (§ 2b Abs. 3 UStG)

§ 2b Abs. 3 UStG beschreibt Fälle der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit von jPöR bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, bei denen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Danach liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann vor, wenn

- Nr. 1 die betroffenen Leistungen zwischen jPöR ausgetauscht werden und dabei die Leistungen entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen oder
- Nr. 2 die Zusammenarbeit der jPöR durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.



Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 3 UStG vor, ist § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG maßgeblich, wonach jPöR nicht als Unternehmer gelten.

BMF-Schreiben vom
16.12.16
Rz. 55-57

Katalogtätigkeiten nach § 2b Absatz 4 UStG

Auch wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 S. 1 UStG gegeben sind, gelten jPöR bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG mit der Ausübung gewisser Tätigkeiten stets als Unternehmer. Relevant ist hier insbesondere die Nr. 5 der Vorschrift, welche auf Anhang 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verweist. Von praktischer Bedeutung sind hier insbesondere

- Telekommunikationswesen
- Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität und thermischer Energie
- Güterbeförderung
- Hafen- und Flughafendienstleistungen
- Personenbeförderung
- Lieferung von neuen Gegenständen zum Zwecke ihres Verkaufs

BMF-Schreiben vom
16.12.16 Rz. 19-20
und vom 9.7.20

Hoheitliche Hilfsgeschäfte sind nicht steuerbar

Hilfsgeschäfte und vergleichbare Geschäfte, die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs bei jPöR mit sich bringt, sind auch dann regelmäßig nicht nachhaltig und somit nicht steuerbar, wenn sie wiederholt oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden. Insbesondere kann die von Zeit zu Zeit erforderliche Auswechslung von Gegenständen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in der nichtunternehmerischen Sphäre erforderlich sind, die Unternehmereigenschaft nicht begründen.

Beispiel für ein hoheitliches Hilfsgeschäft

Die Polizei veräußert ein im hoheitlichen Bereich eingesetztes Kraftfahrzeug.



Umsatz auf privatrechtlicher Grundlage

grds. Unternehmereigenschaft nach
§ 2 UStG gegeben

„Umsatz“ unterliegt nicht der USt, wenn

- echter Mitgliederbeitrag
- Gesellschafterbeitrag
- echter Zuschuss
- Schadensersatz
- hoheitliches Hilfsgeschäft
- Kleinunternehmerregelung
- Steuerbefreiung nach § 4 UStG

Umsatz im Rahmen der ö. Gewalt

grds. keine Unternehmereigenschaft nach
§ 2b UStG gegeben

„Umsatz“ unterliegt der USt, falls größere
Wettbewerbsverzerrung vorliegt

Keine größere Wettbewerbsverzerrung

- fehlende Marktrelevanz
(§ 2b Abs. 1 S. 2 UStG)
- Wettbewerbsgrenze (17.500 €)
(§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)
- steuerfreie Tätigkeit
(§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG)
- begünstigte Zusammenarbeit
(§ 2b Abs. 3 UStG)

Vergleich Altes Recht – Neues Recht

	Altes Recht	Neues Recht
Art des Vertrags/ Auftretens relevant?	Nein	Ja (privatrechtlich/ öffentlich-rechtlich)
Wettbewerbsgedanke als Kriterium	teilweise	Ja
Bindung an KöSt	Ja (Vermögensverwaltung/ BgA)	Nein
35.000 € BgA-Grenze (ab VZ 2022: 45.000 €)	Ja	Nein
Beistandsleistungen	unbeschränkt	unter den Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 UStG
17.500 € Wettbewerbsgrenze	Nein	Ja (falls im Rahmen der öffentlichen Gewalt)

Beispiel 1 (Umsätze bislang unterhalb BgA-Grenze)

Eine Pfarrgemeinde veranstaltet pro Jahr 3 Feste. Aus dem Verkauf von Kaffee und Kuchen erlöst sie pro Fest 8.000 €.

Lösung alte Rechtslage

Umsatzsteuer fällt nicht an, da die BgA-Grenze von 35.000 € (ab VZ 2022: 45.000 €) unterschritten ist.

Lösung neues Recht

Der Verkauf von Kaffee und Kuchen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer.

Beispiel 2 (bislang Beistandsleistung)

Der Bauhof der Gemeinde A erledigt die Grünanlagenpflege für eine andere Gemeinde. Auf Basis einer zeitlich unbegrenzten Zweckvereinbarung erfolgt eine Abrechnung auf Kostenbasis.

Lösung alte Rechtslage

Es liegt eine sog. Beistandsleistung vor. Umsatzsteuer fällt nicht an.

Lösung neue Rechtslage

Die Gemeinde wird auf Basis einer Zweckvereinbarung und damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig, so dass der Anwendungsbereich des § 2b UStG eröffnet ist.

Auch wenn sämtliche Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Bst. a-d UStG erfüllt sind, ist eine Steuerbarkeit gegeben, da die Leistung Grünanlagenpflege im Wettbewerb zu Anbietern aus der freien Wirtschaft steht.

Beispiel 3 (bislang Vermögensverwaltung)

Eine Fischereigenossenschaft vermietet ihr Fischerhäuschen langfristig an einen Fischereiverein. Der Erlös beträgt pro Jahr 20.000 €.

Lösung alte Rechtslage

Es liegt sog. Vermögensverwaltung vor. Umsatzsteuer fällt nicht an.

Lösung neue Rechtslage

Die Vermietung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Der Umsatz ist steuerbar, jedoch steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG.

-
- Bisherige Rechtslage
 - Neue Rechtslage
 - Kleinunternehmerregelung
 - Recht auf Vorsteuerabzug
 - Pflichten bei Auslandsbezug
 - Abgabe von Steuererklärungen

Voraussetzungen

- Unternehmer, der im Inland ansässig ist
- Gesamtumsatz zzgl. Steuer
 - im vorangegangenen Kalenderjahr ≤ 22.000 Euro
 - im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich ≤ 50.000 Euro



Folgen

- Steuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben wird nicht erhoben
- Kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
- Kein gesonderter Steuerausweis § 14 Abs. 4 UStG

Pflichten

- Grundsatz: Abgabe einer Umsatzsteuererklärung

Steuernummer: _____

Zeile	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)		Betrag volle EUR
31	Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2020 (zusätzlich Steuer) nicht mehr als 22 000 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.		
32			
33	Umsatz im Kalenderjahr 2020	238	
34	Umsatz im Kalenderjahr 2021	239	
35			

(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)

Beispiel

Eine Jagdgenossenschaft verpachtet ihre Jagd für jährlich 20.000 €.

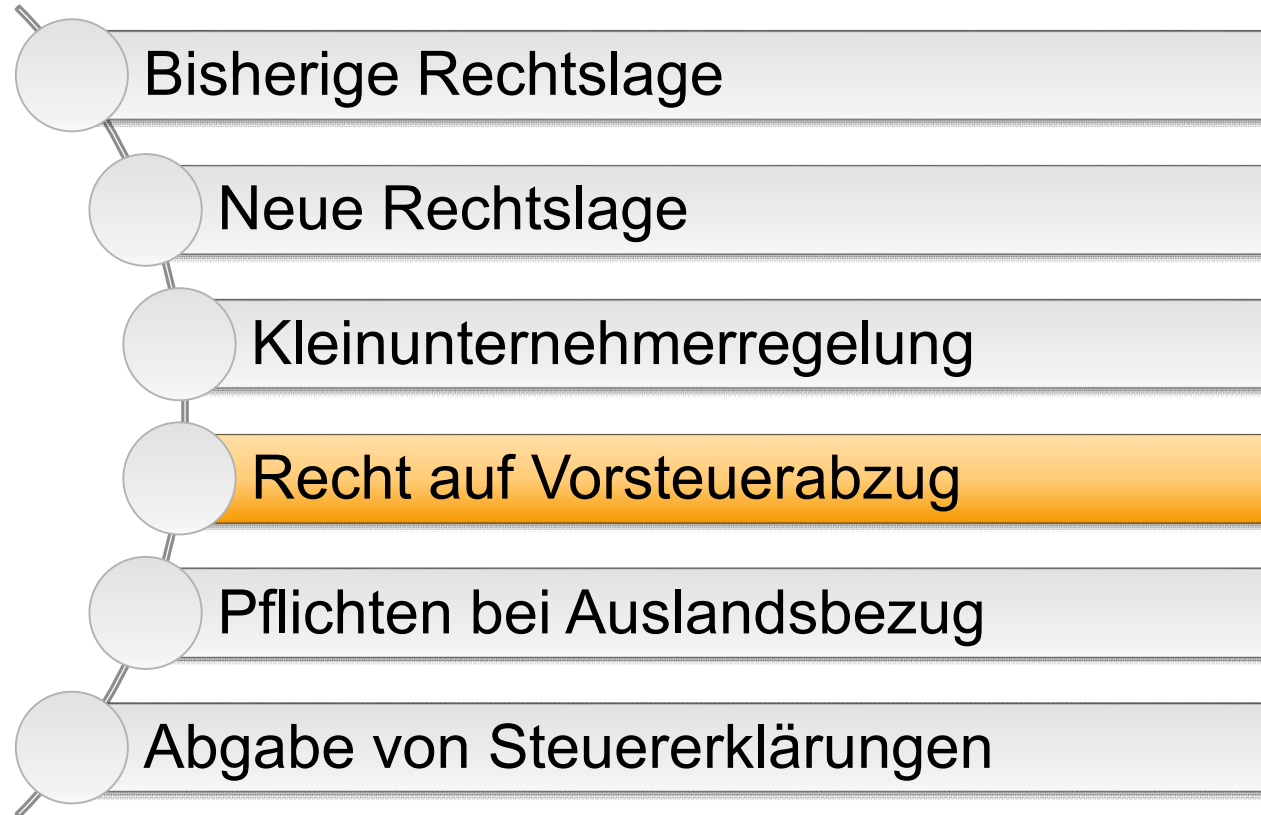
Lösung alte Rechtslage

Jagdgenossenschaften haben i.d.R. weder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb noch einen Betrieb gewerblicher Art. Die langfristige Verpachtung des Jagdrechts erfolgt im Rahmen einer nicht steuerbaren Vermögensverwaltung. Umsatzsteuer fällt nicht an.

Lösung neue Rechtslage

Die Vermietung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Der Umsatz ist steuerbar und steuerpflichtig.

Die Jagdgenossenschaft kann jedoch die sog. Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, da die Einnahmen im Vorjahr 22.000 € nicht überschritten haben und im laufenden Jahr 50.000 € nicht überschreiten werden. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

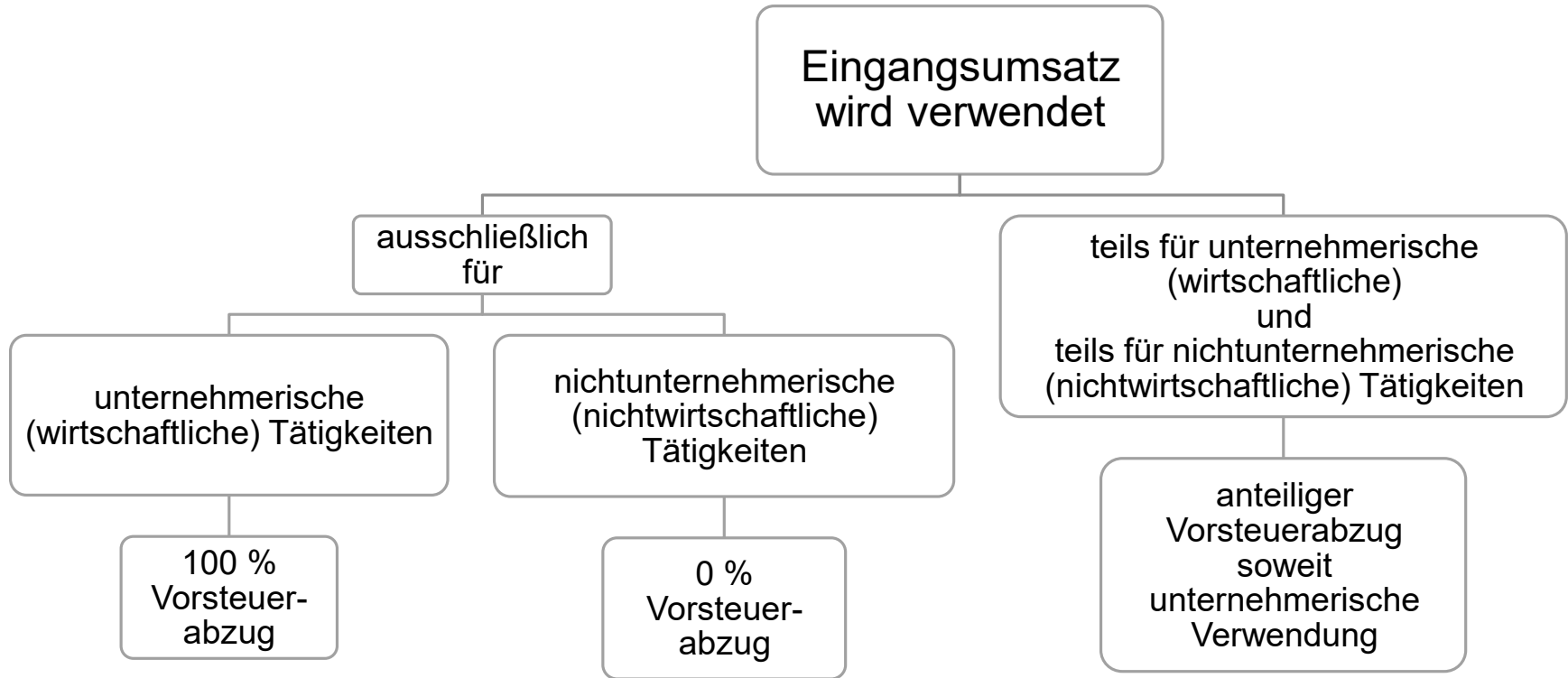


Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG möglich, wenn...

- ...eine Rechnung vorliegt
- ...die Leistung von einem anderen Unternehmer bezogen wurde
- ...die Leistung für die unternehmerische Tätigkeit bezogen wurde.

Kein Vorsteuerabzug für erworbene Gegenstände, die zu weniger als 10 Prozent unternehmerisch genutzt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).





Beispiel „Hochleistungspumpe und Wasserversorgung“

Eine Gemeinde beschafft eine neue Hochleistungspumpe. Die Hochleistungspumpe wird ausschließlich im Rahmen der Wasserversorgung eingesetzt.

Lösung

Die Wasserversorgung ist eine wirtschaftliche Tätigkeit.

Da die Hochleistungspumpe ausschließlich und unmittelbar zur Erbringung entgeltlicher (wirtschaftlicher) Tätigkeiten verwendet wird, ist der VoSt-Abzug in voller Höhe möglich.

Beispiel „Spindelmäher und Schule“

Eine Gemeinde schafft einen neuen Spindelmäher an. Mit dem Spindelmäher wird ausschließlich der Bolzplatz der Grundschule gemäht.

Lösung

Der Schulbetrieb ist eine hoheitliche und damit nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinn.

Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, da der Spindelmäher ausschließlich im nichtwirtschaftlichen Bereich verwendet wird.

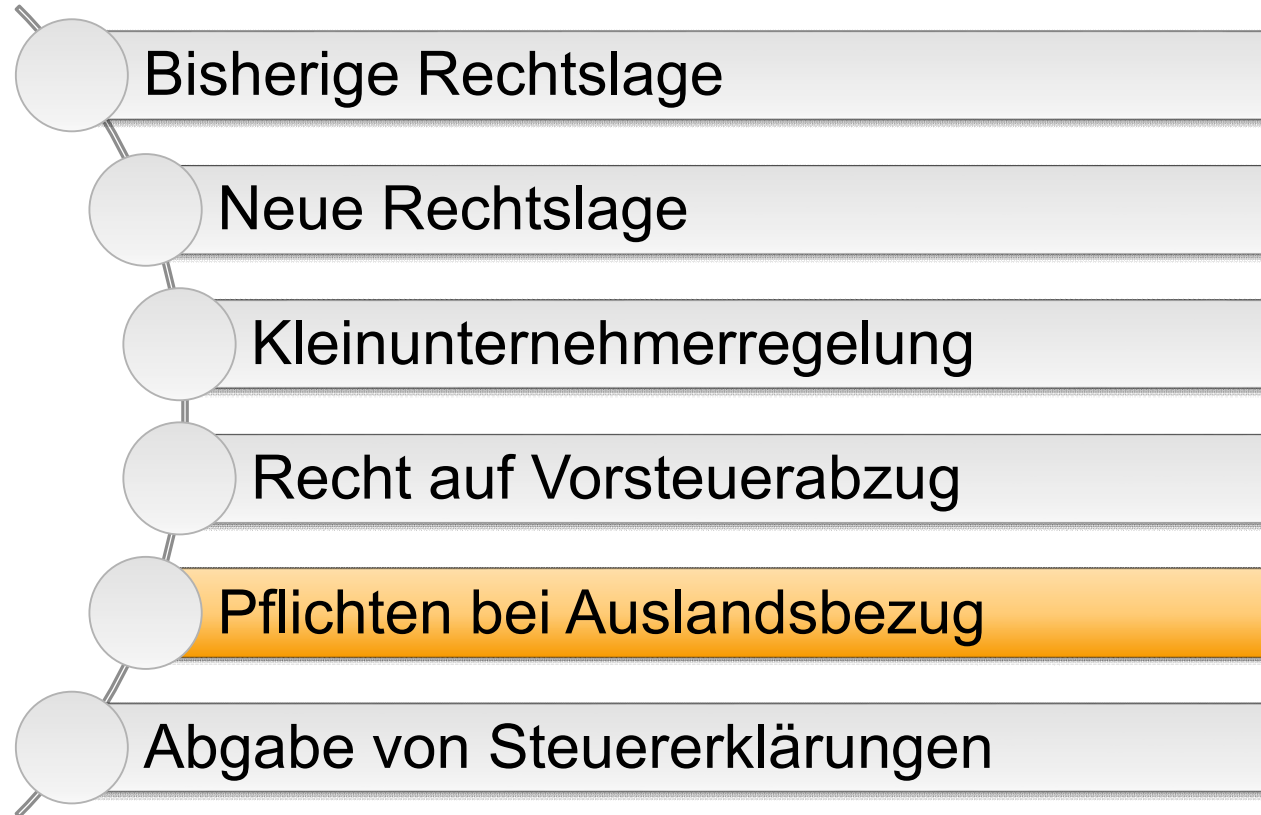
Beispiel „Sanierung Marktplatz“

Eine Gemeinde lässt ihren Marktplatz sanieren. Immer Samstags werden einzelne Flächen des Marktplatzes an diverse Händler entgeltlich überlassen.

Lösung

Der Marktplatz ist einerseits eine nicht unternehmerisch genutzte städtebauliche Maßnahme. Andererseits wird die Gemeinde mit der Überlassung der Marktflächen unternehmerisch (wirtschaftlich) tätig.

Der Marktplatz wird somit gemischt genutzt. Der Gemeinde steht ein anteiliger Vorsteuerabzug zu (sofern unternehmerische Mindestnutzung von 10 % gegeben). Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus § 15 Abs. 4 UStG (analog).

- 
- Bisherige Rechtslage
 - Neue Rechtslage
 - Kleinunternehmerregelung
 - Recht auf Vorsteuerabzug
 - Pflichten bei Auslandsbezug**
 - Abgabe von Steuererklärungen

Der Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland ist umsatzsteuerlich meist „problematisch“. Häufig kommt es hier zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.

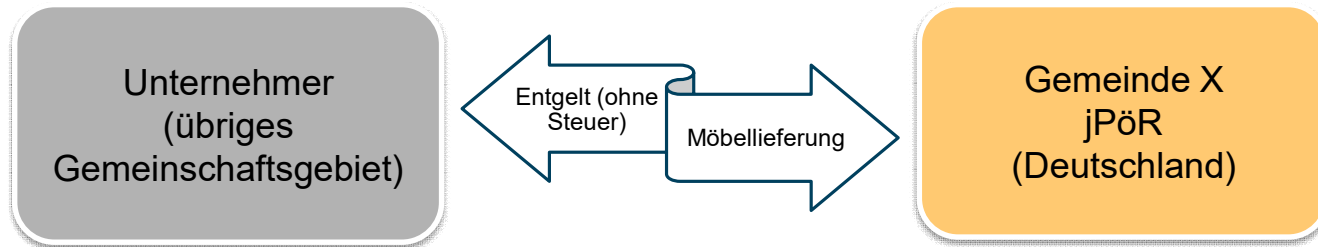


Innergemeinschaftliche Erwerbe bei Lieferungen aus dem EU-Ausland (Wareneinkauf aus einem anderen Mitgliedstaat)

Sachverhalt

Eine jPöR erwirbt einen Gegenstand aus einem anderen EU-Mitgliedstaat von einem Unternehmer

(z.B. Gemeinde X erwirbt Bürotische aus Österreich)



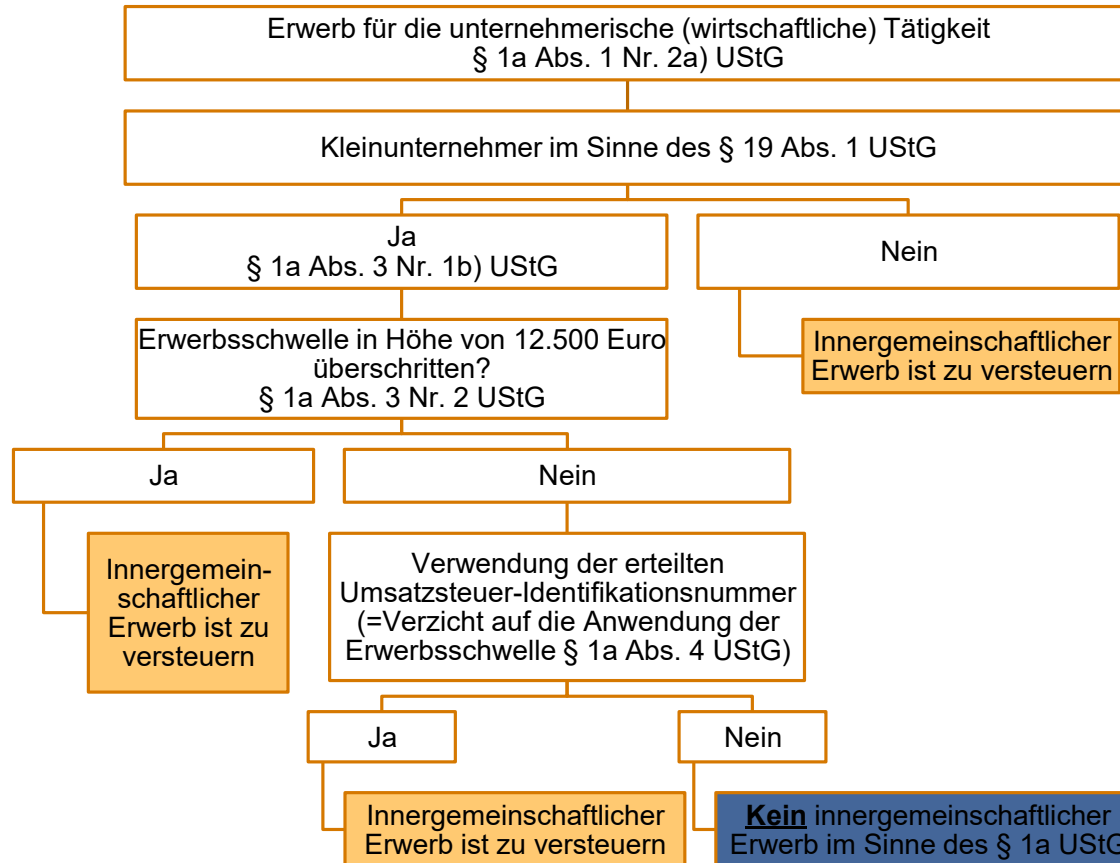
Was ist zu tun?

- **Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen**
entsprechend Hinweis auf Rechnung Umsatzsteuer aufschlagen und erklären
(Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuererklärung)

32	Innergemeinschaftliche Erwerbe			
	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe			
33	von bestimmten Gegenständen und Anlagegold (§§ 4b und 25c UStG)	91		
	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe			
34	zum Steuersatz von 19 %	89		
35	zum Steuersatz von 7 %	93		

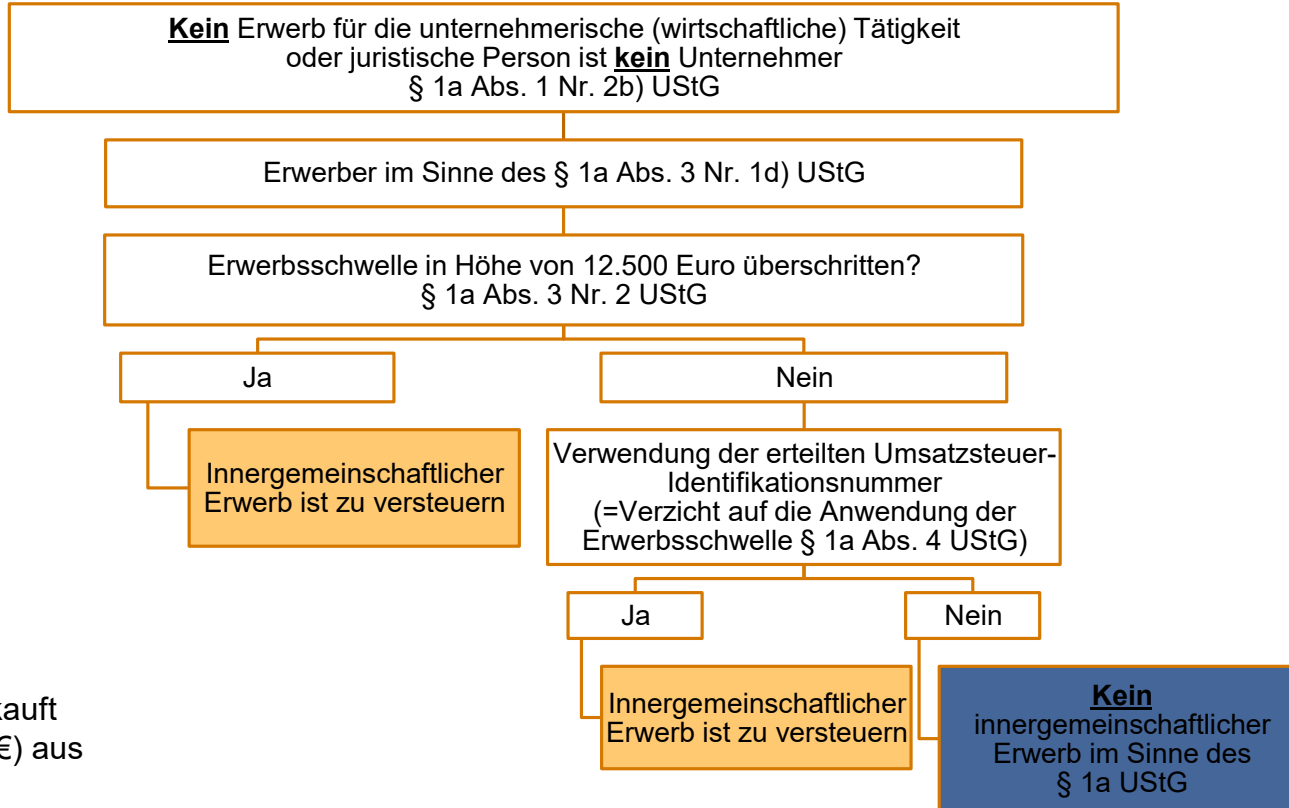
- **Steuerschuld ggf. auch bei Kleinunternehmern (§ 19 UStG)**
- **VoSt-Abzug prüfen (§ 15 Abs. 1 UStG)**
maßgeblich ist die Verwendung der Leistung für unternehmerische, steuerpflichtige Zwecke

Innergemeinschaftliche Erwerbe § 1a UStG



Beispiel:
Gemeinde kauft
Hochleistungspumpe
(10.000 €) für
Wasserversorgung

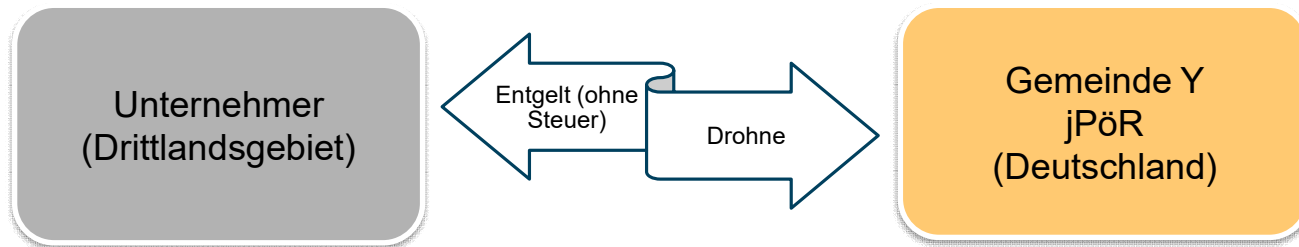
Innergemeinschaftliche Erwerbe § 1a UStG



Beispiel:
Pfarrgemeinde kauft
Glocke (90.000 €) aus
Österreich

Wareneinkauf aus dem Drittland

- Einfuhrumsatzsteuer § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Erhebung durch die Zollverwaltung
- Steuerentstehung unabhängig von der Verwendung
- Informationen unter www.zoll.de (Startseite > Unternehmen > Fachthemen > Steuern > Einfuhrumsatzsteuer)
- Ggf. Vorsteuerabzug im Rahmen der Umsatzsteuererklärung bzw. der Umsatzsteuer-Voranmeldungen



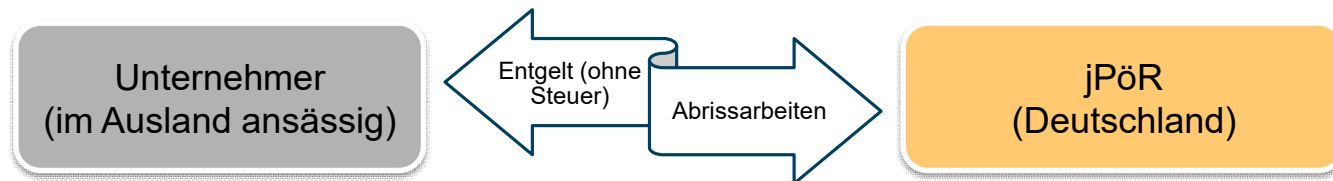
§ 13b UStG bei Leistungsbezügen aus dem Ausland (Grenzüberschreitender Bezug von Dienstleistungen)

Sachverhalt

Eine jPöR bezieht eine sonstige Leistung/ Werklieferung eines im Ausland ansässigen Unternehmers (z.B. Abrissarbeiten durch eine in Polen ansässige Baufirma)

Problem

- Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die in Deutschland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts (Reverse Charge, § 13b UStG)



Was ist zu tun?

- **Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen**
entsprechend Hinweis auf Rechnung Umsatzsteuer aufschlagen und erklären
(Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuererklärung)

38	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)				
39					
40	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemein- schaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	■	47	
41	Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	73	■	74	
42	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 12 UStG)	84	■	85	

- Übergang der Steuerschuldnerschaft **auch bei Kleinunternehmern** im Sinne des § 19 UStG
- **VoSt-Abzug prüfen (§ 15 Abs. 1 UStG)**
maßgeblich ist die Verwendung der Leistung für unternehmerische, steuerpflichtige Zwecke

-
- Bisherige Rechtslage
 - Neue Rechtslage
 - Kleinunternehmerregelung
 - Recht auf Vorsteuerabzug
 - Pflichten bei Auslandsbezug
 - Abgabe von Steuererklärungen**

§ 18 UStG



- Elektronische Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr
 - Abschlusszahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt fällig
- Elektronische Abgabe von unterjährigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen
 - gleichzeitig wird die Steuer für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum (sog. Vorauszahlung) fällig
 - Kleinunternehmer: Grds. keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Ausnahme: innergemeinschaftliche Erwerbe im Sinne des § 1a UStG oder Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG)
- Steueranmeldung (Unternehmer berechnet selbst die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss)

Grundsatz

- Voranmeldungszeitraum = Kalendervierteljahr

> 7.500
Euro

- Steuer des vorangegangenen Kalenderjahres > 7.500 Euro
- Voranmeldungszeitraum = Kalendermonat

≤ 1.000
Euro

- Steuer des vorangegangenen Kalenderjahres < 1.000 Euro
- Finanzamt kann den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreien

> -7.500
Euro

- Überschuss des vorangegangenen Kalenderjahres > 7.500 Euro
- Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen

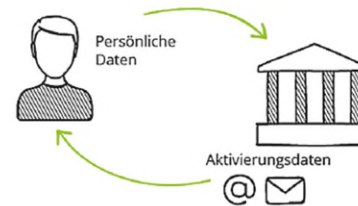
* ELSTER

1 Login-Optionen



Sie entscheiden sich für das Login mit einer **Zertifikatsdatei**.

2 Registrierung



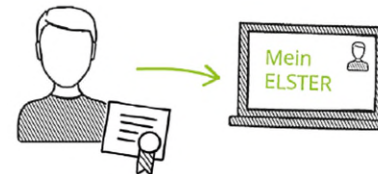
Das Finanzamt stellt Ihnen **Aktivierungsdaten** per E-Mail und per Post zu.

3 Zertifikat herunterladen



Sie geben Ihre Aktivierungsdaten ein und erhalten Ihre Zertifikatsdatei als **Download**.

4 Login



Jetzt können Sie sich mit Ihrer Zertifikatsdatei **einloggen**.

An das Finanzamt

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit dem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 137, 138 in Verbindung mit den §§ 90, 93 und 97 der Abgabenordnung erhoben.

Steuernummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Fragebogen für juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Überprüfung der Voraussetzungen

- a) der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 4 KStG: Steuerliche Erfassung von (weiteren) Betrieben gewerblicher Art
- b) der §§ 2, 2b UStG: Umsatzsteuerliche Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Bezeichnung der juristischen Person des öffentlichen Rechts	
1.	Trägerkörperschaft (z.B. Gemeinde, Zweckverband, Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kirchenstiftung)
2.	Anschrift <i>Hinweis:</i> Sofern Schriftverkehr nicht an o.g. Anschrift gerichtet werden soll, bitte in Tz. 8 besonderen Zustellvertreter benennen.
Angaben zu der unterhaltenen Einrichtung	
3.	Bezeichnung der Einrichtung (Betrieb gewerblicher Art oder wirtschaftliche Tätigkeit)
4.	Anschrift, Sitz der Geschäftsleitung
	Telefonisch erreichbar unter Nr. _____ Fax: _____

Bei Fragen – fragen Sie via chat.

**Falls nicht – vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**